

**FC – Tegernheim
- Jugendordnung -**

§ 1 Präambel

Der Verein FC Tegernheim e. V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilungen.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendleiter(in)
- der stellv. Vereinsjugendleiter(in)
- die Jugendleitung der Abteilungen

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

- Vereinsjugendleitung
- Abteilungsjugendleitung
- alle jugendlichen Vertreter des Vereins ab dem 10. Lebensjahr
- Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendleiters und der Abteilungsjugendleiter
- Entlastung der Vereinsjugendleitung bei Neuwahlen
- Wahl des Vereinsjugendleiters und des stellv. Vereinsjugendleiters
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Der Vereinsjugendtag wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a. Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellv. Vorsitzenden

b. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes und des Vereinsbeirates.

c. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

d. Die Vereinsjugendleitung entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- e. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f. Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Abteilungsjugendleitern.
- g. Die Sitzungen der Abteilungsjugendleiter mit der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt.

§ 7 Abteilungsjugendleitung

- a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus den von der Abteilung benannten Abteilungsjugendleiter.
- b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Abteilungsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Abteilung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt.
- d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Tegernheim, den 13. Januar 1995